Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 74

Artikel: Vorschriften für Truppentransporte auf den schweizerischen

Eisenbahnen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92300

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fann die taftische Ginheit in Theile gerlegt werden, was aber nie fo weit ausgedehnt werden barf, bag die wehrlofen Momente des einzelnen Gethübes ohne Ausfüllung bleiben , fo daß das bochfie Mag der Theilung zwei Geschüße find, von welchen das eine feuert, mabrend bas andere labet, eigenthumliche Momente abgerechnet."

2) Ueber furze und lange Saubigen:

"Das Borhandensein natürlicher oder fünftlicher Deckungen, demnach auch ihre Benugung, gebort auf den meiften Schlachtfeldern nicht zu den Aus. nahmen, fondern cher gur Regel. Die Wirfung der Ranonen ift daber nicht ausreichend für febr viele Balle. Die Ranonenbatterien bedürfen folglich jur Erganzung ihrer Birfung eines Burfgeschüpes, um den Feind auch binter Dedungen treffen ju fonnen, und da in vielen Fallen die Wirfung ber in den Batterien vereinzelten Saubigen dennoch ungenügend bleiben murde, fo bedarf es auch der Batterien aus lauter Saubigen. Die Anforderung, mit den Kanonen gemeinsam zu manövriren und zu fechten, bedingt demnach, was Beweglichkeit und Ausdauer betrifft, dieselben Gigenthumlichkeiten, wie bei den Feldkanonen, namentlich bei dem 6Pfünder, und es blieben nur die Eigenthümlichkeiten der Wirfung und des Gebrauchs hervorzuheben.

Die eigenthümliche Wirkungsart begreift zwei Bunfte:

- 1) die Fähigkeit, den Feind auch hinter folchen Dedungen ju erreichen, wohin der Ranonen. ichuß nicht mehr reicht;
- 2) die Doppelwirfung durch die Perfussionsfraft und durch das Zerspringen des Geschoffes.

Die erstere macht den Gebrauch der Saubigen umfaffender als den der Kanonen, und nimmt fie auch da in Anspruch, wo die Kanonen schweigen; die lettere fraftigt und vervollständigt die Wirkung der Ranonen auch in der freien Gbene. Spezieller ift die erstere Aufgabe der Haubisbatterien, die lettere der Saubigen in den Kanonenbatterien.

Eigenthümlichfeit der Bedienung ift eine größere Rünftlichkeit als bei den Kanonen. Es kommen bier nicht nur mehr Manipulationen vor, sondern namentlich das Einsetzen der Granaten erfordert auch viel mebr Zeit und Aufmertsamfeit als das eines Augelschuffes. Defhalb können die Saubigen nie fo schnell jum Schuf fommen, ale die Ranonen, ja es mare ein Fehler, wenn es geschähe. Dies ift in einer und derselben Batterie schon oft flörend. Die Kanonenbatterien haben aber oft die Aufgabe, möglichst schnell ein regelmäßiges Feuer zu eröffnen. Nimmt man hinzu, daß man die Wirkung des hohen Bogenwurfs im Allgemeinen überschätzt (das Nähere darüber ift hier nicht am Orte), und daß für die meisten Fälle des Reldfrieges der flache, an fich viel wirksamere Bogenwurf ausreicht, so durfte fich die Meinung rechtfertigen, daß es der Eigenthümlichkeit der Feldartillerie entsprechender sein dürfte, den Ranonenbatterien (aber mit Einschluß der 12pfündigen) lange Saubigen ju 1/4 der Geschützahl für den flachen Bogenwurf beizugeben, dagegen bei jedem Urmeeforps eine Saubipbatterie mit furzen Saubipen, | die betreffende Militarbeborde Kenntniß zu geben.

nicht ausschlieflich, aber doch hauptfächlich für die Amede des hoben Bogenwurfs ju laffen. Roch ift hier auf eine Bebrauchsweife aufmertfam ju machen, wobei oft gegen die Eigenthümlichkeit Diefes Beschützes gefehlt wird. Es liegt am Tage, daß ein Geschütz, welches sein Geschoff im höhern Bogen forttreibt, als ein anderes, sich auch höhere vorliegende Dedungen ju nupe machen fann, daß man vom Befchütftande aus das Ziel oder die Deckung, binter welcher der Feind vielleicht fieht, felbft nicht mehr feben fann, fo folgt von felbit daraus, daß man fich fünftlicher und zeitraubender Mittel, als: Ausstecken von Richtstäben, Aufftellung von Beobachtern zc. bedienen muß, um nicht ins Blaue ju fchiefen. Dergleichen eignet fich schon im Allgemeinen für den Feldfrieg nicht, und bochftens fur Saubigen, die auf langere Dauer gegen ein feuftebendes Biel placirt werden. Der Eigenthümlichkeit der Feldhaubinen, insonderheit der in den Kanonenbatterien. entspricht nur eine Placirungsmethode, melche im Gangen ber der Kanonen ganz gleich ift, ohne augenblicklich zu erlangende Vortheile auszuschließen. Aber gänzlich falsch bleibt es, von dem Führer der Haubipen einer Batterie beim Manövriren nach dem Terrain zu verlangen, daß er jedem Loche oder jeder tiefen Terrainfalte zueilen foll, die fich feinem Auge beim Boroder Zürückgehen darbietet. Schon der Aufenthalt allein, der dadurch entsteht, wiegt beim wechselnden Gefechte viel mehr als ein fleiner und furzer mirtlicher Bortheil der Dedung, von dem eingebildeten gang abgefeben. Als Gigenthumlichfeit der Feuerwirkung ift noch ju bemerfen, daß der Kartätschichuf der Saubipen im Allgemeinen weniger ergiebig ift, als der der Kanonen, dagegen ihr Shrapnelschuß den Borgug verdient, weil er größere Augeln mit größerer Menge faßt. Gegen Ravallerie und nicht feuerfeste Infanteric erhöht fich die Wirfung der Granaten, insonderheit im flachen Bogenwurf, auch mitunter durch ihr eigenthümliches Caufen in der Luft."

Borschriften für Truppentransporte auf den schweizerischen Gifenbahnen.

Das eidg. Militärdepartement hat folgende Berordnung erlaffen:

6. 1. Bei Transporten auf Gifenbahnen merden in Sinficht auf die bei denfelben vorherrschende Raschheit der Bewegungen vor allem aus sichere und möglichst schnelle Borkehren vor der Abfahrt gefordert, und diefe Bedingung fann nur durch genau geordnete Beachtung der bei dem Bahndienst bestehenden Borfchriften erfüllt werden.

Sbenfo haben fich Offiziere und Truppen mabrend der Fahrt nach den Borfcbriften des Bahnperfonals

§. 2. Der Bahnverwaltung ift wenigstens vierundsmangig Stunden jum Boraus über alle forpsweife stattzufindenden Truppentransporte, fei es, daß diefelben mit den gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Bahnjugen (Ertrajugen) ju geschehen haben, durch

Die jum Transport bestimmten Fuhrwerke merden auf folgende Weife geordnet:

- 1) Die für den Transport des reglementarischen Gepacts der Truppen, fo wie der Trommeln, größerer Mufitinftrumente ic. erforderlichen geschloffenen (gededten) Gepadtransportmagen werden an die Spipe des Buges gefiellt. Hierauf folgt
- 2) Die Mannschaft in Berfonenwagen III. Rlaffe und soweit diefe nicht ausreichen, ift jede andere ju diefem Transport geeignete Bagengattung ju verwenden.
- 3) Die Offiziere folgen in Personenwagen II. Kl. aund die etwa in diesen noch vorhandenen Plate find durch Unteroffiziere ju befegen.
- 4) Gin oder mehrere Bagons für die reglementsgemäße Angabl Pferde.
- . 6. 3. Die Fahne der Truppe, wenn fie vorhanden, bleibt, wenn möglich, im Wagen des Kommandanten, midrigenfalls in jenem der Wache.
- eif. 4. Gin Bacheposten bon einem Offizier, ein Bachtmeifter, ein Korporal, ein Tambour oder Erompeter und der mit bem Bestand verhaltnifmäßigen Mannschaftstabl mird in der den Offiziers-Bagons junächft folgenden Abtheilung untergebracht; er bat bei der Abreife, in den Stationen und bei Ankunft für aute Ordnung ju machen.
- . 6: 5. Das Gepact foll eine Stunde vor Ankunft der Truppen im Bahnhofe abgeliefert werden.
- 6. 6. Die Truppe bat fich eine balbe Stunde vor Abfahrt an dem nämlichen Orte einzufinden.
- §. 7. Die Truppe wird in Linie aufgestellt, geschloffen auf vier Glieder, Front gegen die Wagons, das Bajonnet ab; fein Gewehr darf geladen fein. Die Mannschaft, Unteroffiziere als Schließende mitinbegriffen, wird von rechts nach links (ohne Rud. ficht auf Organisation der Kompagnien) je nach Räumlichfeit der Bagons, in Bruche abgetheilt. Ein Unteroffizier, Korporal, oder, wenn feiner vorhanden, der altefte Soldat im Dienft, ift Chef der Abtheilung und als folcher mit Festhaltung der Ruhe und Ordnung und der Aufficht über Bollgiebung der angeordneten Magregeln beauftragt.

Einsteigen.

- §. 8. Nach Bollziehung fammtlicher oben bezeichneten Beftimmungen läft der Kommandant der Truppe Birbel Schlagen oder Salbverlesen blafen. Unteroffe giere, Korporale und Goldaten nehmen den Tornifter jur Sand; wenn dieß geschehen, so gibt ein Schlag der Trommel oder ein Trompetenstoß das Signal zum Ginsteigen. Die Mannschaft geht in Ordnung in die ihr angewiesenen Bagons, einer nach dem andern; jeder nimmt der Reihe nach feinen Blag, verforgt den Tornifter unter den Gip und behält das Gewehr zwischen den Schenfeln, den Rolben abwärts.
- §. 9. Die Offiziere übermachen die Bollziehung des Angeordneten und begeben fich nach vollendetem Einsteigen fofort an ihre Plage.
- §. 10. Bor dem Abfahren wird durch den Rom-

halten und von demselben die Berichtigung der entdedten Mängel fogleich angeordnet.

Kahrt.

- §. 11. Mit dem Ginfteigen der Truppen wird ftrenge unterfaat:
 - 1) Das Rauchen.
 - 2) Das hinausftrecen der Ropfe oder Urme während der Kabrt.
 - 3) Das Verlaffen der Pläte in den Wagons.
 - 4) Jedes Lärmen und Schreien. --
- §. 12. In den Stationen, oder wenn der Rommandant, infolge der Sahrtordnung des Bahnjuges und dem voraus bestimmten Zeitraum durch den dirigirenden Bahnbeamten für gut fände, die Truppen aussteigen zu laffen, wird derfelbe die Offiziere von der Dauer des Saltes in Renntnif fegen: diefe geben jur Uebermachung und Leitung der Bewegung ju den Wagons ihrer refp. Rompagnien.
- Die Polizeimache fleigt fofort aus und liefert die nöthig erfundenen Schildwachen. Auf ein gegebenes übereingefommenes Signal mit Trommel oder Trompete wird ausgestiegen, rubig und ohne Beraufch, bas Gewehr mitgenommen. Die Tornifter, wenn nichts anders angeordnet, bleiben in den Bagons. Fünf Minuten vor der Beiterfahrt mird ein fernered Signal das Wiedereinsteigen verfünden, welches mit ruhiger Saltung, geordnet und rafch auszuführen ift.
- f. 13. In den Zwischenftationen wird nur den den Bahnjug definitiv verlaffenden Truppen das Aussteigen gestattet.

Aussteigen.

14. Bei Ankunft des Babnquges am Orte ber Bestimmung oder auf bem jum Aussteigen bestimmten Buntte geben die Offiziere querft aus ben Bagons; der Kommandant bezeichnet denfelben bas Terrain jum Sammeln der Truppe.

Durch Blasen oder Trommelschlag wird das Sig. nal jum Aussteigen gegeben; die Mannschaft gebt in ruhiger Ordnung aus den Wagons, umbangt den Tornifter und begibt fich in Begleit ihrer Offiziere auf den Sammelplat.

- §. 15. Gepäck und Pferde werden ausgeladen und den Betreffenden durch die Bahnangestellten über-
- §. 16. Der Kommandirende ift über die Bollziebung gegenwärtiger Borfchriften verantwortlich. Er übergibt der Bahnverwaltung einen Gutschein, die Angahl der beförderten Mannschaft (Pferde und Material), den Ort Gin- und Absteigens (Zahl der Stunden, Datum ic.) enthaltend.

Einzeln reifende Unteroffiziere und Goldaten und Detaschemente, die nach oder von den Waffenpläßen marichiren und durch Marfchrouten gur Benugung der Gifenbahnen angewiesen find, werden von dem erpedirenden Rantons - oder eidg. Rriegsfommiffariate mit den erforderlichen, jum voraus durch diefe visirten Fahrgutscheinen verseben, welche an den mandanten und den Bugdireftor eine Rundschau ge- Ginfteigstationen gegen Fabrbillets abzugeben find.

Für Transporte von Ariegsmaterial, Gefcugen, I Rriegsfuhrwerfen in einzelnen Parthien oder jufammengefiellten Barts mit ober ohne Befpannung, werden die baberigen Berfügungen ber eidg. Militarverwaltung ebenfalls wie oben rechtzeitig ber betreffenden Gifenbahnverwaltung mitgetheilt, welche alle nöthigen Borfehrungen jur Hebernahme, Auflabung, Fahrt und Ablieferung an die Bestimmungs. ftation ju treffen bat. Die jur Aufficht oder Bemadung bes Transports mitreifenben Militars werden mit ihrem Führer fo weit nothig, auf die verschiebenen Bagons vertheilt und die übrigen begeben fich nach vollendeter Ladung in die Paffagierplage der II. und III. Rlaffe.

Gine Antwort auf die bescheidene Frage.

Als unfer werther Kamerad XX. uns die in der letten Nummer enthaltene "bescheidene Frage" jufandte, fo bachten mir, bamit ift nun einmal ein Buntt berührt, der längft hatte besprochen merden foden! Es läßt fich nicht leugnen, daß in unserer Armee es quasi jum guten Ton gebort, in einem moglichk rüden und schroffen Gewande seine Berweise ju ertheilen. Wir bedauern diefe Gewohnheit und haben möglichst, so weit es an uns lag, dagegen gewirft, allein wenn wir dieses sagen, möchten wir anderweitig unseren werthen Kameraden darauf aufmertfam machen, daß er zu weit geht, wenn er verlangt, daß der Borgesepte nie in Gegenwart bes Untergebenen getadelt oder gestraft merden folle. Wir wiffen zwar wohl, daß es Armeen gibt, wo dieses nie geschieht, wo sich ein ganz eigenthümlicher Begriff der Standesehre des Offiziersforps ausgebitdet bat, so namentlich in den norddeutschen Ar. meen, aber mir haben noch nie gesehen, daß diese Armeen gerade die friegstüchtigften feien. Undererfeits tommen Bermeis und Strafe für Offiziere vor ibren Untergebenen in der öftreichischen und frangofichen Urmee vor, ohne daß befinegen der Ritt der Disziplin gelockert und die Armee friegeuntüchtiger murbe. Bir baben es felbit gefeben, wie der infpigirende General den Chef eines frangofischen Ravallerieregimentes wegen einer schlecht ausgeführten Charge mit Bormurfen vor der From überschüttete - und doch haben wir nicht bemerkt, daß der Vorfall dem Unsehen des Oberften, den wir ipater noch öfters im Dienfte faben, geschadet batte.

Es handelt fich in diefer Frage namentlich um das richtige Maß! Wo biefes vorhanden ift, schadet der Bermeis und schadet die Strafe dem Unschen des Betroffenen schwerlich, dagegen find beide gerade ein Beweis der für Alle gleichen ftraffen Rriegszucht und das muß auch in Betracht tommen! Es ift eine Thatfache, daß gerade in den eigentlichen friegführenden Armeen der Offizier bei weitem nicht die gleichen Vorrechte genießt, wie in anderen, die mehr für den Lugus bestimmt sind. Go muß sich der fran= jöfiche und öftreichische Infantericoffizier manches gefallen laffen, gegen welches ber pommerische ober banoveranische Edelmann fich bedenklich verwahren

murbe. Bir wollen aber bei uns bem erften Beifpiel folgen; die Offiziere muffen unter ber gleichen Rriegszucht, wie die Soldaten fiehen und das mird ihr Ansehen nur vermehren!

Ein Beiteres dagegen ift die Befprechung von mangelhaften Ginrichtungen der Armee in öffentlichen Blättern und die Art und Beife, wie unfer Generalfiab im letten Jahresbericht des eidg, Militärdepartements fritifirt worden ift. Darüber in einer der nächften Nummern ein Mehreres!

Schweiz.

Bir find im Fall, für die nachfte Rummer eine genaue, auf offiziellen Uftenftude beruhende Darftellung ber erften Manövertage ber Weftbibifion unferen Rameraben verfprechen zu fonnen.

Margan. Die legthin icon erwähnte Artilleriefcule hat ihren Instruktionskurs nun geschloffen und bie eibg. Inspektion burch herrn Oberft Fischer aut bestanden. Beim Manöver ftürzte ein Trainfolbat mit feinem Pferbe und verlette fich fchwer am Fuße.

Granbundten. Die Gebirgeartillerie, Die in Chux gu einem Wieberholungsfure befammelt ift, bereitet fic zu einem Urbungemarich ins Schanfiggerthal bor. Die bortigen Blätter rubmen bie haltung ber Truppen.

So eben ericien und ift in allen Buchhandlungen gu haben :

Katechismus

Feld-Pionir-Dienst.

praktisches Hülfs- und Notizbüchlein

Unteroffiziere der Infanterie.

Bearbeitet

pon

Rob. Neumann.

Mit 133 Abbilbungen. 8. broch. Breis: Fr. 3. 20.

In ber Ochweighaufer'ichen Gortimentebuchanb. lung in Bafel ift vorräthig:

Taktik

verbundenen **Waffen**

für bie

schweizerische Bundesarmee.

Von

W. Nüstow.

Beheft. Preis: Fr. 6.

Praktischer Reitunterricht

Schule und Feld,

nou

C. G. Diepenbrod,

Major a. D. eleg. geb. 62 Seiten Fr. 1. Gine praftifche Anweisung für jeden Reiter u. Bfer-debefiber. Das Motto, "nur der denfende Reiter ift Reiter", fagt, in welchem Sinne der Berfaffer die wich. tige und schwierige Runft des Reitens auffaßt.